



Vom Beginn des Lebens

Eine Stellungnahme des LAK ChristInnen

**Landesarbeitskreis Christinnen und Christen bei BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN in Bayern**

Sprecherin: Ingeborg Hubert, Sedanstraße 10 b, 93055 Regensburg
Tel. 0941/7957469
ingeborg.hubert@t-online.de

Spendenkonto des Landesarbeitskreises
Kto.-Nr. 0521229 BLZ 720 500 00
Stadtsparkasse Augsburg

Wir Christen bei den Grünen sehen jedes entstandene Leben als Geschöpf Gottes an. Dabei spielt der Zeitpunkt des Menschwerdens für uns eine untergeordnete Rolle. Jeder Schwangerschaftsabbruch ist für uns Unrecht, das dem ungeborenen Kind angetan wird. Für uns ist die Pflicht zur Beratung unabdingbar, damit sich jede betroffene Frau mit dem Recht des werdenden Kindes auf Leben auseinandersetzen muss. Straffreiheit für Männer und Frauen, die Frauen zum Abbruch zwingen, darf es nicht geben.

Als ChristInnen achten wir die Entscheidung eines mündigen, auch durch eine Beratung geschulten Gewissens. Daher darf keine Frau durch Strafandrohung zum Austragen der Schwangerschaft gezwungen werden.

Der Paragraph 218/219 in der Grünen Politik

Der § 218 war einer der wichtigsten Gründe für die Gründung des LAK ChristInnen in Bayern in den 80er Jahren. Die engagierten feministischen grünen Frauen kämpften um die ersatzlose Streichung der §§ 218/219, also eine völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs. Der häufigste Vorwurf lautete gegen die Grünen in den Achtzigern: Für die Bäume steigt ihr auf die Barrikaden, aber die ungeborenen Kinder wollt Ihr nicht schützen.

Zur damaligen rechtlichen Situation (1970-1990):

Frauen, die fest entschlossen sind, eine Schwangerschaft nicht auszutragen, können selbst bei Androhung drastischer Strafen nicht am Schwangerschaftsabbruch gehindert werden.

Es gab den legalen Schwangerschaftsabbruch nur bei besonderen Indikationen, eigentlich nur, wenn das Leben der Mutter gefährdet war.

Betuchte Frauen hatten immer die Möglichkeit, den Eingriff auch ohne Indikation von Ärzten im Ausland vornehmen zu lassen.

Der gesellschaftliche Druck war ungeheuer. Ehemänner und Väter zwangen die Frauen oft zum Abbruch, weil sie nicht bereit waren, das (oft uneheliche) Kind zu akzeptieren und dafür Unterhalt zu zahlen. Die gesetzliche Lage für das uneheliche Kind war weit entfernt von einer Gleichberechtigung mit den ehelichen Kindern.

Unsere Einschätzung

Der erste Schritt war die Einsicht, dass Straffreiheit für Männer und Frauen, die eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch zwingen, nicht akzeptiert werden darf. Damit ist eine ersatzlose Streichung unmöglich. Das ungeborene Leben ist schützenswert, das musste im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Der zweite Schritt war die Erfahrung in Gesprächen mit Betroffenen, dass es Frauen gibt, die sich in einer ausweglosen Situation erleben und doch das Kind behalten möchten. Also brauchen wir gesetzliche Änderungen und ein gutes Netz von Beratungen und sozialen Hilfsangeboten für diese Mütter.

Die dritte Erfahrung war, dass sich Frauen in einer psychischen oder sozialen Notlage befinden, in der es ihnen unmöglich erscheint, ein Kind zu bekommen und aufzuziehen. Dies waren nicht nur sehr junge Frauen, sondern auch Mütter, die sich außerstande sahen, noch ein drittes, viertes oder weiteres Kind zu bekommen, oder auch Frauen, die vermeintlich glaubten, die Ehe mit einem Kind zu retten.

Daher argumentierten wir 15 Jahre lang in jeder Bundes- und Landesversammlung, dass im Vordergrund die Hilfsangebote für die Frauen stehen müssen, also psychologische Beratung, finanzielle Hilfe und gesetzliche Gleichberechtigung für die unehelichen Kinder.

Entwicklung nach 1989

Mit dem Fall der Mauer wurde allerdings die Diskussion verschärft, weil es dort bereits eine Fristenlösung gab. Daraufhin entstanden 1995 in fraktionsübergreifenden Anträgen die in der jetzigen Form vorliegenden §§ 218/ 219. Diese wurden auch von vielen Grünen Bundestagsabgeordneten unterstützt.

Diese beschlossene, offene Regelung ist für Christen oft nicht nachvollziehbar. Aber auch wir Christen bei den Grünen müssen anerkennen, dass wir in einer fortschreitend säkularen Gesellschaft leben und dass die Gesetze in Deutschland für alle hier lebenden Menschen Gültigkeit haben müssen. Kirchliche Forderungen und religiöse Überzeugungen können daher nicht der einzige Maßstab für staatliche Gesetze sein.

Neuere medizinische und rechtliche Entwicklungen

Die medizinische Weiterentwicklung mit der Möglichkeit von Blut- und Fruchtwasseruntersuchungen als gängigen Mitteln der Schwangerschaftsvoruntersuchungen, sowie die Präimplantationsdiagnostik (PID) von befruchteten Eizellen, hat die Situation noch einmal verändert. Frauen werden unter Druck gesetzt, sämtliche medizinischen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Sie werden über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Fruchtwasserentnahme aber oft ungenügend aufgeklärt. Beim Verdacht auf eine Behinderung oder Missbildungen wird vielfach durch Ärzte und Familie zum Schwangerschaftsabbruch gedrängt. Auf der anderen Seite stoßen Mütter auf wenig Verständnis bei einem Ja zum behinderten Kind.

Im Mai 2009 wurde die Situation bei Spätabtreibungen geändert, ein Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche ermöglicht, wenn bei dem Kind durch eine Untersuchung eine mögliche Behinderung, bzw. die Gefahr einer erblichen Krankheit festgestellt wird. Auch da war die Gesetzesvorlage unter der Mitarbeit von Grünen fraktionsübergreifend vorbereitet worden. Im Gegensatz zum altem Recht, den Abbruch möglichst sofort, mindestens innerhalb von drei Tagen, vorzunehmen, ist es nun so geregelt, dass der Abbruch erst nach einer medizinischen und psychologischen Beratung nach einer Frist von drei Tagen erfolgen darf und der diagnostizierende Arzt nicht die Beratung und den Abbruch ausführen darf.

Unsere Forderungen:

Frauen dürfen in der pränatalen Diagnostik nicht unter Druck gesetzt werden

- . bei den Entscheidungen für oder gegen Spätabtreibung
- . bei der Behandlung von extremen Frühgeburten
- . durch Termindruck bei den Entscheidungen

Darüber hinaus fordern wir eine Beratung durch unabhängige Ärzte, Psychologen und, wenn gewünscht, Seelsorger, sowie die Möglichkeit für Gegengutachten. Nach Art. 3, Abs. 3 GG und nach der als Bundesrecht in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention darf niemand, also auch kein Embryo aufgrund einer – auch nur voraussichtlichen Behinderung – benachteiligt oder sogar vernichtet werden. Daher fordern wir den Gesetzgeber auf, die Praxis einer selektierenden Medizin wegen des Verstoßes gegen die Menschenwürde zu revidieren.